

Einfache Anfrage Chandiramani-Rapperswil-Jona vom 1. Dezember 2010

eAutoindex – Schutz der Fahrzeughalterdaten

Schriftliche Antwort der Regierung vom 8. März 2011

Christopher Chandiramani-Rapperswil-Jona erkundigt sich in seiner Einfachen Anfrage vom 1. Dezember 2010, ob im Bereich der Veröffentlichung der Daten von Fahrzeughalterinnen und -haltern im eAutoindex (www.autoindex.sg.ch) eine Verschärfung der kantonalen Regelung beabsichtigt sei und ob die geplante strengere Bundesregelung allenfalls umgehend übernommen werde.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Nach Art. 104 Abs. 5 Satz 2 des eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzes (SR 741.01; abgekürzt SVG) und Art. 126 Abs. 1 der eidgenössischen Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (SR 741.51) können die Namen der Fahrzeughalterinnen und -halter veröffentlicht werden. Namen und Adresse von Inhabern eines Kontrollschildes können jedermann bekannt gegeben werden.

Angaben über Fahrzeughalterinnen und -halter können im Kanton St.Gallen auf folgenden drei Wegen abgerufen werden:

- Eine Abfrage kann über das Internetportal www.autoindex.sg.ch erfolgen. Derzeit wird dieser kostenlose Dienst mit durchschnittlich rund 2'600 Anfragen je Tag genutzt. Die Abfragen sind aber mit Einschränkungen belegt. Zum einen sind maximal drei Abfragen je Person und Tag möglich und zum anderen wird dieser Dienst ab April 2011 neu kostenpflichtig ausgestaltet. Dies haben die eAutoindex-Kantone AI, AR, BE, FR, GL, GR, JU, SO, TG, UR und mit ihnen auch der Kanton St.Gallen beschlossen. Damit einher geht auch die Neuerung, dass Benutzerinnen und Benutzer von eAutoindex bei der Anmeldung im System bzw. bei der dazu notwendigen Erstellung eines Kontos aufgefordert werden, persönliche Daten preiszugeben.
- Telefonisch kann beim Info-Center des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamtes unter der Nummer 058 229 22 22 Auskunft verlangt werden. Schriftliche Anfragen können ebenfalls an das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt gerichtet werden. In diesen Fällen erfolgt die Beantwortung kostenlos. Diese Form wird vorwiegend von Privaten, Gewerbebetrieben, Polizeiorganen sowie Zollbehörden genutzt. Die Anfragen liegen mengenmässig im Bereich von 10 bis 50 je Tag.
- Sodann sind SMS-Abfragen über die Kurzwahlnummer 939 möglich. Dieser Dienst kostet je Abfrage Fr. 1.– und wird derzeit mit rund 750 Abfragen je Tag genutzt.

Im Kanton St.Gallen besteht die Möglichkeit, seine Fahrzeughalterangaben ohne Begründung durch Ausfüllen eines einfachen Online-Formulars, per Post oder per Telefon sperren zu lassen. Die Sperrung hat zur Folge, dass die Daten nur noch an Behörden weitergegeben werden, welche die Angaben von Amtes wegen benötigen. Vorbehalten bleibt im Weiteren die Bekanntgabe der Daten, wenn die Sperrung rechtsmissbräuchlich erwirkt wurde (Art. 22 des Datenschutzgesetzes [sGS 142.1]). Die Sperrung wurde bislang von rund 8,5 Prozent der Halterinnen und Halter st.gallischer Kontrollschilder ausgeübt.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Bei der Bekanntgabe von Fahrzeughalterdaten hat der Kanton St.Gallen mit der Beschränkung auf einzelne Abfragen je Tag, der grundsätzlichen Kostenpflicht von Abfragen und der Möglichkeit der Datensperre bereits Einschränkungen umgesetzt. Diese Massnahmen haben sich bewährt. Weder dem Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt noch der Kantonspolizei sind bis anhin missbräuchliche Verwendungen bzw. nennenswerte deliktische Handlungen bekannt, die mit den offen zugänglichen Fahrzeughalterdaten in Zusammenhang gebracht werden könnten. Diese Erfahrungen machen im Übrigen auch die anderen eAutoindex-Kantone der Schweiz. Es ist daher vorderhand nicht vorgesehen, die kantonalen Bestimmungen zu verschärfen.
2. In der Botschaft zum Paket «Via Sicura» vom 20. Oktober 2010 (BBI 2010, 8447 ff, insbesondere 8545 f.) schlägt der Bundesrat im Bereich der Datenbekanntgabe von Fahrzeughalterinnen und -haltern u.a. vor, dass die Daten der Verkehrszulassung grundsätzlich nicht öffentlich sind und die kantonalen Verkehrszulassungsbehörden die Fahrzeughalter- und Versicherungsdaten nur noch an Personen bekannt geben dürfen, die an einem Zulassungsverfahren beteiligt sind, von einem Verkehrsunfall betroffen sind oder im Hinblick auf ein Verfahren ein zureichendes Interesse schriftlich geltend machen (Art. 89g Abs. 1 und 3 des Entwurfs zur Änderung des SVG [abgekürzt E-SVG]).

Eine vorgezogene, umgehende Umsetzung des Entwurfs des Bundesrates ist weder notwendig noch zweckmässig. Die Ergebnisse der Beratungen zum Paket «Via Sicura» und insbesondere zu Art. 89g E-SVG gilt es abzuwarten. Der Kanton St.Gallen wird allfällige Änderungen von Bundesrecht auf den Vollzugsbeginn selbstverständlich umsetzen (Art. 46 Abs. 1 der Bundesverfassung [SR 101]).